

Veröffentlicht am: 20.12.2018

In Kraft ab: 21.12.2018

## **Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Neufassung der Betriebssatzung**

#### **I. Grundlagen**

##### **§ 1 Name**

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  
geführt.

##### **§ 2 Bereiche**

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche

1. Stadtreinigung,
2. Stadtentwässerung und
3. Stadtverkehr.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

8.800.000,00 €

in Worten: Achtmillionenachthunderttausend Euro

und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich Stadtreinigung:	3.707.825,50 €
Bereich Stadtentwässerung:	5.092.174,50 €
Bereich Stadtverkehr:	0,00 €

### § 4 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb obliegen Aufgaben in den Bereichen Stadtreinigung, Stadtentwässerung und Stadtverkehr.
- (2) Im Bereich Stadtreinigung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben
  1. Durchführung der Abfallentsorgung,
  2. Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
  3. Durchführung der Grünflächenpflege,
  4. Tätigkeiten zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung und der Abfallsatzung der Hansestadt Wismar,
  5. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes - LNOG M-V vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366) nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar umfasst sind,
  6. Errichtung, Erwerb, Erweiterung sowie Betrieb von Anlagen und Maschinen, die Voraussetzung für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben sind, u.a. die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb städtischer Abfallentsorgungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen sowie der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.
- (3) Im Bereich Stadtentwässerung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Abwasserentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse sowie von Sammlern, inklusiver der Planung und Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren ,
  2. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Kanal- und Straßenunterhaltungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren,

3. Durchführung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Anschlüssen an die Stadtentwässerung,
  4. Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Im Bereich Stadtverkehr obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Parkraumkonzeptes für die Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung,
  2. Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen,
  3. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis des Hansestadt Wismar umfasst sind.
- (5) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Er kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte im Rahmen des gesetzlich, insbesondere kommunalverfassungsrechtlich Zulässigen betreiben; dies gilt insbesondere für die abwasser-, abfall- und parkierungswirtschaftlichen Betätigungen. Er ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen mit der Erledigung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen oder die Fachämter der Hansestadt Wismar an solchen zu beteiligen.
- (6) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen nach Maßgabe der KV M-V sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.
- (7) Der Eigenbetrieb kann die Fachämter der Hansestadt Wismar bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, wenn die dafür erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Betriebsgegenstandes stehen. Der Eigenbetrieb kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung von Geschäftsvorfällen und der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Kostenerstattung betrauen.

## **§ 5 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Gebühren, Entgelte, Beiträge, Kostenerstattung**

- (1) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren, Entgelte und/oder Beiträge auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen und den jeweils geltenden Gebühren- und Beitragssatzungen sowie den jeweils geltenden Entgeltordnungen. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durchzuführen, die für die Erhebung und Durchsetzung der Gebühren, Entgelte oder Beiträge notwendig sind.

- (2) Für die Leistungen, die der Eigenbetrieb für Fachämter der Hansestadt Wismar erbringt, erhält er seine Kosten erstattet.

## II.

### Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

-

#### § 7 Leitung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

#### § 8 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch die leitenden Bediensteten der einzelnen Bereiche im Sinne von § 2 dieser Satzung und für die kaufmännische Leitung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.

Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere

1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Bediensteten,
2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und

3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.
- (4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
  1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
  3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €,
  4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
  5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
  6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
  7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses**

- (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die

beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig.

- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
  3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €,
  4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €,
  5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
  6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
  7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenze der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss.
- (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.
- (5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

## § 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor und führt sie aus.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.
- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
  1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
  3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
  4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 €,
  5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €,
  6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €,
  7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €.

Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.

- (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.

## **§ 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar**

- (1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten:
  1. die Auflösung des Eigenbetriebes,
  2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
  3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
  5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
  6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde,
  7. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

## **§ 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb**

- (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern
  - die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind oder,
  - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder
  - es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebs unterschreiben „Im Auftrag“.

### **III.**

## **Wirtschafts- und Investitionsplanung, Wirtschaftsführung**

### **§ 13 Nachtragswirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden.

- (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen.
- (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.

## **§ 14 Investitionsübersicht**

Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten.

## **IV.**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 15 Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes vom 16. Oktober 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2011 außer Kraft.

Wismar, 19.12.2018

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V:**

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.